

VERWAIST, DOCH NOCH NICHT VERLOREN!

Jetzt muss das Urheberrecht den Umgang mit verwaisten Werken neu regeln!

### **PRESSE-ERKLÄRUNG DES NETZWERKES MEDIATHEKEN**

Das Netzwerk Mediatheken ist der Zusammenschluss von 59 Institutionen, die im Besitz audiovisueller Dokumente sind. Ihr Ziel ist die Sicherung und Bewahrung dieser Materialien, aber auch deren Bereitstellung für Forschung, Lehre, Kultur, Bildung und die interessierte Öffentlichkeit. Die Einrichtungen des Netzwerks wissen aus Erfahrung, dass häufig genug bei archivierten Bild-, Ton- und Filmdokumenten, die für nichtkommerzielle Zwecke angefragt werden, die Rechteinhaber nicht recherchiert werden können und die Dokumente damit von einer kulturellen Nutzung ausgeschlossen sind. Daher begrüßt das Netzwerk Mediatheken ausdrücklich die aktuellen Bestrebungen, sowohl national wie auf EU-Ebene zu Lösungen zu kommen und damit wertvolles Kulturgut der Öffentlichkeit zugänglich machen zu können. Es muss dringend Rechtssicherheit für den Umgang mit verwaisten Werken geschaffen werden, damit der Reichtum des audiovisuellen Erbes nicht dem kulturellen Bewusstsein verloren geht.

Für das Netzwerk Mediatheken

Dr. Paul Klimpel, Deutsche Kinemathek (Ansprechpartner)

Dr. Hans Peter Jäger, Deutsches Rundfunkarchiv

Hartmut Jörg, Zentrum für Kunst und Medientechnologie

Dr. Dietmar Preißler, Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Daniella Sarnowski, Hochschule für Film und Fernsehen

"Konrad Wolf"

### **Erläuterung**

Verwaiste Werke sind urheberrechtlich geschützte Dokumente wie zum Beispiel Fotografien oder Ton- und Filmaufnahmen, deren Urheber und sonstigen Rechteinhaber nicht bekannt und auch nicht mehr ermittelbar sind. Da für eine Veröffentlichung urheberrechtlich geschützter Werke die Zustimmung der Rechteinhaber notwendig ist, bleiben diese Werke, bei denen es sich häufig genug um bedeutendes Kulturgut handelt, der Öffentlichkeit entzogen.

Audiovisuelle Archive sind davon in besonderem Maß betroffen. Aufgrund der vielen an einer Produktion beteiligten Urheber ist die Rechtslage bei Filmen ungleich komplexer als beispielsweise bei Büchern. So sind ältere Filme oft bereits dann verwaiste Werke und damit der Öffentlichkeit entzogen, wenn nur einer der mitwirkenden Urheber- oder Leistungsschutzberechtigten nicht identifizierbar ist.

Archive und Mediatheken kommen ihrer Verantwortung nach und bewahren solche Dokumente gleichwohl vor dem Verfall. Sie sehen sich aber auch in der Pflicht, diese Kulturgüter der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Da die Nutzung eines Werkes ohne Zustimmung der Rechteinhaber jedoch strafbar ist, bedarf es für den Fall der verwaisten Werke im Rahmen der Novellierung des Urheberrechts entsprechender Regelungen durch den Gesetzgeber.

Ohne Archive würden die Werke, die wir heute als verwaist bezeichnen, schlicht nicht mehr existieren. Dies gilt für Filme im besonderen Maße. Nur weil es Archive und Mediatheken gibt, sind audiovisuelle Bestände erhalten geblieben, für die es zwischenzeitlich kaum Aussicht auf lukrative kommerzielle Verwertungen gab. Die „geistigen Eltern“ und deren Rechtsnachfolger haben sich um diese Werke nicht mehr gekümmert, sie wären dem physischen Verfall anheim gefallen, hätten sich nicht die Archive als „Pflegeeltern“ dieser Waisen angenommen.

Weil die öffentlich finanzierten Institutionen wie Archive und Mediatheken durch ihre Arbeit viele Filme vor der Vernichtung bewahrt haben, sollen auch ihre besondere Stellung, ihr Auftrag und ihre Interessen bei der Regelung des Umgangs mit diesen Werken berücksichtigt werden.

Das Netzwerk Mediatheken hat dazu in der Vergangenheit bereits praktikable Vorschläge unterbreitet.

Sinnvoll erscheint es demnach,

- die Wege und Aufwände für die Ermittlung von Urhebern zu regeln, aber auch auf ein vertretbares Maß zu begrenzen;
- die bestehenden Verwertungsgesellschaften in diese Verfahren einzubinden;
- die Veröffentlichung als verwaist deklarerter Werke gesetzlich zu ermöglichen;
- eine öffentliche Dokumentation verwaister Werke einzurichten. Dies würde einerseits eine erneute Recherche erübrigen, andererseits etwaigen Rechteinhabern ermöglichen, ihre Werke zu identifizieren und ihre Rechte geltend zu machen;
- ggf. festgesetzte Gebühren für die (kommerzielle) Nutzung verwaister Werke für die Erhaltung des audiovisuellen Erbes zu verwenden, sofern diese nicht für die Befriedigung berechtigter Ansprüche nachträglich bekannt gewordener Rechteinhaber gebraucht werden.

Zum Netzwerk Mediatheken: [www.netzwerk-mediatheken.de](http://www.netzwerk-mediatheken.de)

Telefonnummer: 030-300 903 10